

## X.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und  
die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens**

Vom 3. Februar 1955

(GBl. I S. 128)

In vielen gesetzlichen Regelungen, insbesondere seit dem Erlaß der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (GBl. S. 1077) ist in zunehmendem Maße dazu übergegangen worden, in leichten Fällen von Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen Ordnungsstrafen anzudrohen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, weil die Ordnungsstrafe auf der einen Seite geeignet ist, die Bürger zur Einhaltung der Gesetze zu erziehen, andererseits aber nach Art und Folgen nicht so schwerwiegend ist wie eine gerichtliche Verurteilung.

Die weitere Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit verlangt, daß die in vielen Einzelbestimmungen geregelte Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und die Befugnis zum Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen einheitlich geregelt wird.

Deshalb wird folgendes verordnet:

## I.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

(1) Bestimmungen in Verordnungen oder Anordnungen, mit denen für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen Ordnungsstrafen angedroht werden, müssen den